

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

44. Jahrgang

20. Dezember 2018

Nr. 18

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatz-Satzung) vom 18.12.2018	1
2	29. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 19.12.2017	2
3	Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 18.12.2018	5
4	Satzung vom 18.12.2018 zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Warstein für die "eigenbetriebsähnliche Einrichtung" BETRIEBSHOF STADT WARSTEIN vom 12.11.2007	11

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatz-Satzung) vom 18.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732)

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 730 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 460 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 18.12.2018

In Vertretung

gez. Unterschrift
(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

29. Satzung vom 18.12.2018

zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 19.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Warstein am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 6 Höhe der Gebühr** wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt je Restmüllbehälter jährlich für den Erhebungszeitraum:

	2018	2019
a) 120 l	77,28 €	77,28 €
b) 240 l	123,60 €	123,60 €
c) 1.100 l	6,00 €	6,00 €
d) Wechsel- und Multipressbehälter	60,00 €	60,00 €

Werden nur die Behälter c) – d) für die Entsorgung von Abfällen von einem gemischt genutzten Grundstück (Grundstück, das teils Wohnzwecken, teils gewerblichen o.a. Zwecken dient) oder von zu Hauptwohnzwecken genutzten Ferien- oder Wochenendhausgrundstücken genutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Grundstück jährlich 49,20 €.

Wird ein Restmüllbehälter wegen Bildung einer Benutzergemeinschaft (§ 19 a Abfallentsorgungs-satzung) vom Grundstück abgezogen, beträgt die Gebühr für dieses Grundstück jährlich 49,20 €.

Wird ein Restmüllbehälter von mehreren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentums-gesetz vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) gemeinschaftlich benutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Eigentumswohnung 49,20 €.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

44. Jahrgang

20. Dezember 2018

Nr. 18 / S. 3

- (2) Bei Entsorgung nach dem Umleersystem beträgt die Restmüll-Behältergebühr zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für den Erhebungszeitraum:

			2018	2019
a)	120 l	je Entleerung	4,85 €	4,85 €
b)	240 l	je Entleerung	9,70 €	9,70 €
c)	1.100 l	jährlich	1.296,00 €	1.296,00 €

- (2a) Die Bioabfall-Behältergebühr beträgt jährlich für den Erhebungszeitraum:

			2018	2019
a)	120 l		81,60 €	81,60 €
b)	240 l		155,40 €	155,40 €
c)	1.100 l		744,00 €	744,00 €

Wird ein Bioabfall-Behälter mit Biofilterdeckel benutzt, beträgt die zusätzliche Gebühr pro Behälter jährlich 12,00 €.

- (2b) Die Gebühr für die Sonderleerung eines fehlbefüllten Bioabfall-Behälters im Rahmen der Restmülltour (§ 11 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) beträgt für den Erhebungszeitraum 2019:

a)	120 l	je Entleerung		10,00 €
b)	240 l	je Entleerung		20,00 €
c)	1.100 l	je Entleerung		90,00 €

- (3) Die Gebühr für einen 90 l – Restmüllsack beträgt 5,00 €.
Die Gebühr für einen 120 l – Bioabfallsack beträgt 3,00 €.

- (3a) Die Gebühr für eine 120 l – Windeltonne beträgt jährlich 126,12 €.
Die Gebühr für eine 240 l – Windeltonne beträgt jährlich 252,24 €.

- (4) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für die Erhebungszeiträume 2018 und 2019 für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von:

7 m ³	142,62 €	pro Abfuhr	
	24,13 €	monatliche Miete	
10 m ³	154,69 €	pro Abfuhr	
	34,48 €	monatliche Miete	
15 m ³	164,55 €	pro Abfuhr	
	51,72 €	monatliche Miete	
20 m ³	170,04 €	pro Abfuhr	
	69,00 €	monatliche Miete	
Presscontainer	186,48 €	pro Abfuhr	
	730,08 €	monatliche Miete	

Für jede Entleerung auf der Deponie fallen zusätzliche Kosten (Entgelte) an, die als Teil der Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung voll weitergegeben werden. Die genaue Höhe ergibt sich aus der Entgeltordnung der Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) zur Abfallentsorgung des Kreises Soest in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Altpapierentsorgung aus Nichthaushalten (§ 8 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich

je 240 l – Behälter 30,00 €

je 1.100 l – Behälter 150,00 €

- (6) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) wird eine Sondergebühr je Inanspruchnahme erhoben. Diese beträgt bei einer Menge von:

1 bis 4 m ³	30,00 Euro pro Inanspruchnahme
5 bis 8 m ³	60,00 Euro pro Inanspruchnahme
9 bis 12 m ³	90,00 Euro pro Inanspruchnahme
13 bis 16 m ³	120,00 Euro pro Inanspruchnahme
17 bis 20 m ³	150,00 Euro pro Inanspruchnahme
Für je weitere 1-4 m ³	Jeweils weitere 30,00 €

- (7) Für die Einsammlung und den Transport von Kühl- und Gefriergeräten und von anderen Haushaltselektrogroßgeräten (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen) zu einer Sammelstelle der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) wird eine Sondergebühr je Gerät in Höhe von 15,00 € erhoben."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Diepholstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 18.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
Dr. S c h ö n e

Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 18.12.2018

Aufgrund von § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666 - SGVNRW.2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496) und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW S. 622) sowie des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Rat der Stadt Warstein am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Warstein, gemäß § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelung Beitragsfreiheit besteht. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Die Stadt Warstein als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ der Stadt Warstein.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertages-einrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 3 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertages-einrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember des Jahres für maximal 12 Monate beitragsfrei. Eine gegebenenfalls danach wieder einsetzende Beitragspflicht endet grundsätzlich zum 31. Juli. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

- (2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, werden vom ersten Tag des Monats, in dem das Kind älter wird, an wirksam. Änderungen der Betreuungszeiten im lfd. Monat werden vom ersten Tag des Monats wirksam.
- (3) Beitragszeitraum für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist in der Regel das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung, insbesondere auf Grund von Streik, sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Der Beitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabellen) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden jährlich zum 1. Januar - erstmalig zum 01.01.2019 - um 1,5 % angehoben. Die jeweils gültigen Elternbeitragstabellen werden jährlich zum 01.11. des Vorjahres entsprechend § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warstein öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sofern ein Kind Angebote der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, sind die Elternbeiträge sowohl für die Tagespflege als auch für die Tageseinrichtung jeweils in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt, wenn ein Kind in der Offenen Ganztagschule (OGS) betreut wird und zusätzlich Tagespflege in Anspruch nimmt. Auch in diesem Fall sind beide Beiträge in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Grundlage für den Beitragserlass ist § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Stadt Warstein in Anspruch, so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbetrages zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (2) Abs. 1 gilt auch bei einer Beitragserhebung gem. § 5 Abs. 2. In diesem Fall sind für das erste Kind die vollen Beiträge der jeweils maßgebenden Tabellenbeträge zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigen sich diese Beiträge um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.
- (3) Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung (Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 1) aus der Höhe der zu zahlenden Beträge, beginnend mit dem höchsten Elternbeitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder.
- (4) Ausgehend von der nach Abs. 3 ermittelten Rangfolge und den damit verbundenen Elternbeiträgen erfolgt eine Reduzierung des Beitrages nach Abs. 1 bzw. Abs. 2. Im Anschluss hieran findet die Beitragsbefreiung gem. § 1 Abs. 1 nach den gesetzlichen Vorschriften statt.

§ 7 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 8 Berechnung und Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 7 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege beziehungsweise der Kindertageseinrichtungsplatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend wird nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen der Elternbeitrag endgültig ab 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres beziehungsweise ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Tagesbetreuungsangebot besucht. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich auf Dauer ergeben, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei der Antragstellung zur Vermittlung des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 10 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 27.07.2017, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.07.2018, außer Kraft.

**Anlage 1
Elternbeitragstabellen**

Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			Kinder über 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	81,20 €	101,50 €	126,88 €	35,53 €	40,60 €	60,90 €
bis 37.000 €	106,58 €	131,95 €	157,33 €	45,68 €	55,83 €	86,28 €
bis 43.000 €	131,95 €	162,40 €	187,78 €	60,90 €	71,05 €	111,65 €
bis 50.000 €	157,33 €	192,85 €	218,23 €	76,13 €	91,35 €	142,10 €
bis 56.000 €	182,70 €	223,30 €	248,68 €	91,35 €	111,65 €	172,55 €
bis 62.000 €	208,08 €	253,75 €	279,13 €	106,58 €	131,95 €	203,00 €
bis 68.000 €	233,45 €	284,20 €	309,58 €	121,80 €	152,25 €	233,45 €
bis 75.000 €	258,83 €	314,65 €	340,03 €	137,03 €	172,55 €	268,98 €
bis 83.000 €	279,13 €	340,03 €	375,55 €	157,33 €	192,85 €	304,05 €
bis 91.000 €	299,43 €	365,40 €	411,08 €	177,63 €	213,15 €	340,03 €
bis 100.000 €	319,73 €	390,78 €	446,60 €	203,00 €	233,45 €	375,55 €
über 100.000 €	340,03 €	416,15 €	482,13 €	228,38 €	253,75 €	411,08 €

Beitragstabelle Kindertagespflege

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde*
bis 25.000 €	- €	- €
bis 31.000 €	2,94 €	1,31 €
bis 37.000 €	3,77 €	1,79 €
bis 43.000 €	4,59 €	2,32 €
bis 50.000 €	5,41 €	2,94 €
bis 56.000 €	6,23 €	3,57 €
bis 62.000 €	7,05 €	4,20 €
bis 68.000 €	7,88 €	4,83 €
bis 75.000 €	8,70 €	5,51 €
bis 83.000 €	9,47 €	6,23 €
bis 91.000 €	10,25 €	6,96 €
bis 100.000 €	11,02 €	7,73 €
über 100.000 €	11,79 €	8,51 €

*Der Monatsbeitrag wird mit den vertraglich vereinbarten Wochenstunden multipliziert und ergibt so den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag.

Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. Januar angehoben. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2020.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 18.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
Dr. Schöne
- Der Bürgermeister-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 18.12.2018 zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Warstein für die "eigenbetriebsähnliche Einrichtung" BETRIEBSHOF STADT WARSTEIN vom 12.11.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadt Warstein für die "eigenbetriebsähnliche Einrichtung" BETRIEBSHOF STADT WARSTEIN vom 12.11.2007 wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 18.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
Dr. S c h ö n e